

Öffentliche Sitzung

V 119/ 2015

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
 über den Verwaltungsausschuss,
 den Bau- und Umweltausschuss
 sowie die Ortsräte Emmerstedt und Barmke

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2016

Die Gebührenbedarfsberechnung 2016 hat ergeben, dass bei Beibehaltung der derzeitigen Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen die Kosten der Einrichtung nicht vollständig gedeckt werden können. Über einen Mehrjahreszeitraum (2016 – 2019) betrachtet ist das derzeitige Gebührenaufkommen jedoch ausreichend, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Eine Anpassung der Gebührensätze für das Jahr 2016 ist somit nicht vorzunehmen:

| | <u>neu</u> | <u>bislang</u> |
|----------------------|-------------------|-----------------------|
| Reinigungsklasse I | 4,56 €/m | 4,56 €/m |
| Reinigungsklasse II | 9,12 €/m | 9,12 €/m |
| Reinigungsklasse III | 11,40 €/m | 11,40 €/m |
| Reinigungsklasse IV | 2,28 €/m | 2,28 €/m |

Die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung erfolgt nach der Restwertmethode. Für den Kalkulationszeitraum wurde ein kalkulatorischer Zinssatz i. H. v. 2,6 % angenommen. Vermögensgegenstände unter einem Anschaffungswert von 5.000 €, welche im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen nicht mit in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden, werden in der Gebührenbedarfsberechnung weiter berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt trägt die Gemeinde den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wurde auf 30 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Im Jahr 2014 fand eine überörtliche Prüfung der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren statt. Es wurde empfohlen, den **öffentlichen Anteil** hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen. Es ergab sich ein rechnerischer Wert von **28,5 %**. Dieser Anteil wurde in der Gebührenbedarfsberechnung ab 2016 zugrunde gelegt.

Darüber hinaus erscheinen einige redaktionelle Änderungen erforderlich, welche im nachfolgend erläutert sind:

| Bisherige Fassung | Neue Fassung | Erläuterung |
|--|---|--|
| § 2 Absatz 4 | § 2 Absatz 4 | |
| Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt | Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden <u>Kalendermonats</u> auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt | Hier ist eine Anpassung an die in der Abwassergebührensatzung getroffenen Regelung beabsichtigt. |

| | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--|
| entfallen, neben dem Verpflichteten. | entfallen, neben dem Verpflichteten. | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--|

| | | |
|---------------------|---------------------|--------------------|
| § 3 Absatz 1 | § 3 Absatz 1 | |
| Siehe oben im Text | Siehe oben im Text | Siehe oben im Text |

| | | |
|---|---|--|
| § 6 | § 6 | |
| Absatz 1 | Absatz 1 | |
| Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. | Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. | |
| | | |
| Absatz 2 | Absatz 2 | |
| Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen. | Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen. | |
| | | |
| | Absatz 3 | |
| | Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr erstattet. | Durch die Konkretisierung der Erstattungsregelungen soll eine Einheitlichkeit in der Bearbeitung von Unterbrechungen bei der Straßenreinigung und der gebührenrechtlichen Abarbeitung in Erstattungsfällen gewährleistet werden. |
| | | |
| | Absatz 4 | |
| | Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen des Absatzes 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet. | Eigenständige Gebührenminderungen oder Zahlungseinstellungen der Gebührenpflichtigen sollen somit weitestgehend vermieden werden. |

Die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung soll am 01.01.2015 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 21.12.2001 wird in der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Form beschlossen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

14. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt
vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem Verpflichteten.

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 28,5 % festgesetzt.

§ 6 werden angefügt die Absätze 3 und 4:

Absatz 3:

Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr erstattet.

Absatz 4:

Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird in den Fällen des Absatzes 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und dem Gebührenpflichtigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erstattet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Helmstedt, den .12.2015

(Schobert)
Bürgermeister

L.S.

Vorstehende Satzung ist am
unter der laufenden Nummer

.12.2015 im Amtsblatt Nr.
veröffentlicht worden.

für den Landkreis Helmstedt

Helmstedt, .12.2015

Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)

L.S.